



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

04.8066.02

WSD/P048066
Basel, 15. November 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 14. November 2006

Anzug Dr. Eva Herzog und Konsorten betreffend Änderung der Bestimmungen im Tarifverbund TNW betreffend kostenlosem Transport von Kindern in Gruppen unter 6 Jahren (Kindergarten, Kinderhorte, etc.)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2004 den nachstehenden Anzug Dr. Eva Herzog und Konsorten betreffend kostenlosem Transport von Kindern in Gruppen unter 6 Jahren (Kindergarten, Kinderhorte, etc.) dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Aus pädagogischen Gründen unternehmen Kinder aus Kindergärten und Kinderhorten und ähnlichen Institutionen vermehrt Ausflüge. Diese führen zum Beispiel in den Zoo, in die verschiedenen Museen, ins Grüne oder in den Wald. In der Regel werden für die Reise die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt. Die heutige Regelung – gemäss Tarifverbund TNW – sieht vor, dass für alle Kinder ein Billett gelöst werden muss, auch wenn sie das sechste Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Tarifbestimmungen des TNW (651.0; 1. Juli 2001) lauten wie folgt:

24.0 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die begleitet sind, werden ohne Fahrausweis gratis befördert.

Kinder vom vollendeten 6. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr sowie jüngere, unbegleitete Kinder bezahlen für Einzelbillette, Tageskarten und Mehrfahrtenkarten den ermässigten Preis.

24.01 Eine Begleitperson kann nur so viele Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen, als sie einwandfrei beaufsichtigen kann (normalerweise bis 4 Kinder). Die unentgeltliche Mitnahme ist nicht anwendbar für Kindergärten, Kinderhorte, Kinderheime und ähnliche Institutionen.

In der Regel besuchen Kinder ab 4 Jahren " bereits den Kindergarten. Auch für diese Kinder muss im Klassenverband der entsprechende Tarif bezahlt werden. Wenn diese Kinder mit ihren Erziehungsberechtigten oder anderen Personen unterwegs sind, ist die Beförderung hingegen kostenlos. Der Anteil derjenigen Kindergarten-Kinder, welche noch nicht sechs Jahre alt sind, liegt heute bei rund 50%.

Diese Praxis ist stossend. Die Kindergarten-Kinder bezahlen für die Tram- und Busfahrt zum Ausflugsziel. Dagegen ist dessen Besuch dann im Klassenverband kostenlos (Zoo, Gartenbad, Museum etc.). Nicht nachvollziehbar ist, dass die Klassenlehrkraft via Kollektivbillett umsonst mitfährt, für Kinder unter sechs Jahren jedoch ein Billett gelöst werden muss. Der administrative Aufwand für das Einkassieren der Auslagen ist ebenfalls nicht zu unterschätzen.

Die in der Tarifregelung geltend gemachte Begründung erscheint auch nicht stichhaltig. Die Transportunternehmen stellen ja kaum zusätzliches Aufsichtspersonal zur Verfügung, das mit den Billett-kosten finanziert wird.

Gemäss der Vereinbarung des TNW (953.900) legt dieser die Tarife gemeinsam fest.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob der Absatz 24.01 des Verbundstarif Nordwestschweiz (1. Juli 2001) ersatzlos gestrichen werden kann.

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht.

Dr. E. Herzog, M. Lüchinger, G. Mächler, St. Gassmann, D. Gysin, St. Maurer, Ch. Klemm, K. Herzog, P. Roniger, A. von Bidder, E. Rommerskirchen, Hp. Kiefer, Dr. H. Amstad"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage, Begründung

Die Grundlage für die von der Anzugstellerin beanstandete Bestimmung bildet der allgemeine Personentarif der Schweizerischen Transportunternehmungen (Tarif 600, allgemeiner Personentarif, nationaler Tarif). Hier ist zur Beförderung von Kindern im Kindergartenalter folgendes festgehalten:

25.10 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die begleitet sind, werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert. Reisen sie ohne Begleitung, ist der halbe Preis bzw. der allenfalls vorgesehene Mindestfahrpreis zu bezahlen.

25.12 Die unentgeltliche Mitnahme ist nicht anwendbar für Skischulen, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderheime und ähnliche Institutionen. Für solche Institutionen sind in jedem Fall für alle Reisenden Billette zu lösen.

Um einen Wildwuchs von unterschiedlichen Tarifregelungen in der Schweiz zu verhindern, empfahl das Bundesamt für Verkehr schon am 5. Januar 1989 in einem Schreiben unter dem Titel „Plattform für die Schaffung von Tarifverbunden“, entstanden unter der Mitwirkung von SBB, PTT und Verband öffentlicher Verkehr (VÖV), die Tarifbestimmungen für alle Reisenden mit dem öffentlichen Verkehr (Verbund-intern und Verbund-überschreitend) möglichst einheitlich und transparent zu gestalten. Gefordert wurde damals auch, dass die Bedingungen für Ermässigungen jenen des direkten schweizerischen Verkehrs entsprechen und davon nur abgewichen wird, wenn es die regionalen Verhältnisse erfordern. Dieser Empfehlung folgend, richtet sich der TNW beim Tarif für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr nach dem allgemeinen Personentarif der Schweizerischen Transportunternehmungen. Die gleichen Bestimmungen werden u.a. auch in den Tarifverbunden Aargau und Luzern sowie im Zürcher Verkehrsverbund angewendet.


Eine Abweichung von der nationalen Regelung mit Änderung der entsprechenden TNW-Tarifbestimmungen würde im TNW das Einverständnis aller Transportunternehmungen (auch der SBB) sowie der am Tarifverbund beteiligten Kantone voraussetzen. Eine solche Änderung hätte dann auch Einnahmenverluste beim TNW zur Folge. Im TNW werden diese Kosten für den Kanton Basel-Landschaft und den Kanton Basel-Stadt auf mehr als je CHF 200'000 geschätzt. In den beiden Halbkantonen würden also höhere Abgeltungen an die Transportunternehmungen ausgelöst.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat einen gleich lautenden Vorstoss (Postulat Beatrice Fuchs) am 28. Oktober 2004 überwiesen und abgeschrieben.

2. Antrag

Aus den genannten Gründen und weil er es nicht als sinnvoll erachtet, im Kanton Basel-Stadt eine vom Nachbarkanton abweichende Sonderregelung zu treffen, beantragt Ihnen der Regierungsrat, den Anzug Dr. Eva Herzog und Konsorten abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber